

Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Teltow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Teltow hat in ihrer Sitzung am 18.10.2000 aufgrund § 5 der Gemeindeordnung (GO) vom 15.10.1993 und gemäß § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in Trägerschaft der Stadt Teltow befindlichen Grundschulen werden Schulbezirke und überschneidende Schulbezirke bestimmt.

§ 2

Der Schulbezirk der Grundschule I wird wie folgt räumlich abgegrenzt:
- Ortsgebiet von Teltow westlich der Linie Jahnstraße - Weinbergsweg

Der Schulbezirk der Grundschule II wird wie folgt räumlich abgegrenzt:
- Ortsgebiet von Teltow östlich der Linie Anton-Saefkow-Straße - Liselotte-Herrmann-Straße sowie die Erich-Steinfurt-Straße

Der Schulbezirk der Grundschule Ruhlsdorf wird wie folgt räumlich abgegrenzt:
- Ortsgebiet von Ruhlsdorf
- Blumensiedlung
- Ruhlsdorfer Straße

§ 3

Die überschneidenden Schulbezirke für alle drei Teltower Grundschulen werden wie folgt räumlich abgegrenzt:

1. Überschneidungsgebiet Seehof
2. Überschneidungsgebiet Wohngebiet am Ruhlsdorfer Platz
3. Überschneidungsgebiet Teltower Altstadt
4. Überschneidungsgebiet Mühlendorf
5. Überschneidungsgebiet Wohnen an den Dorfangern

Die Überschneidungsgebiete werden im Anhang durch ein Straßenverzeichnis genau definiert.

Die zuständige Schule für die Überschneidungsgebiete wird durch den Schulträger in Einvernehmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter bestimmt.

§ 4

Ausnahmen von dieser Regelung können aus wichtigem Grund durch das staatliche Schulamt gestattet werden. Die Gründe sind geregelt im § 106 Abs. (3) BbgSchulG.

Der Antrag ist durch die Eltern schriftlich an das staatliche Schulamt zu stellen.

§ 5

Die Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.